jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/30 9ObA187/89, 9ObA333/99g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

AngG §27 Z1 E1a
AngG §27 Z1 E1c

Rechtssatz

Der erste Tatbestand des § 27 Z 1 AngG steht zum dritten Tatbestand im Verhältnis der Spezialität. Er ist ein Sondertatbestand des dritten Tatbestandes. Eine Handlung, die sich als Untreue im Dienst erweist, ist auch eine Handlung, die Vertrauensunwürdigkeit nach sich zieht. Untreue ist daher der engere Begriff gegenüber jenem, der eine Vertrauensverwirkung nach sich ziehenden Handlung; dieser bietet einen weiter gefaßten Rahmen für andere Entlassungsgründe. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 187/89
  Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 187/89
- 9 ObA 333/99g
  Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 ObA 333/99g
  nur: Der erste Tatbestand des § 27 Z 1 AngG steht zum dritten Tatbestand im Verhältnis der Spezialität. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, Konkurrenz, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029764

Dokumentnummer

JJR_19890830_OGH0002_009OBA00187_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at